

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
A-1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	37-GE/19
Datum:	29. MAI 1995
Verteilt	29.5.95

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

*Jayak*

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 22.5.1995

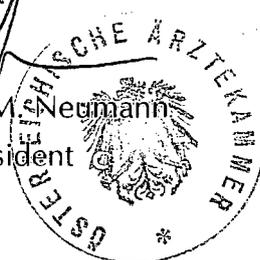
**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übersendet Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

*Uy*  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



**Beilage**

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
A-1010 WIEN

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/1978/95    Ihr Schreiben vom: 5.4.95    Ihr Zeichen: Zl. 52.015/15-2/95    Wien, am 22.5.1995

**Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu oben genanntem Betreff folgende Stellungnahme abzugeben.

Als grundsätzlich positiv erachtet wird, daß die Arbeitszeitregelungen für das Pflegepersonal nicht in einem Gesetz mit denen der Ärzte vermischt werden.

Insoweit ist hier also auch der Wille des Gesetzgebers erkennbar, diese Berufsgruppen unterschiedlich zu behandeln. Trotzdem werden unseres Erachtens durch die vorliegenden Bestimmungen Präzedenzwirkungen für ein Ärztearbeitszeitgesetz zu erwarten sein.

Bemerkenswert ist weiters die Tatsache, daß das Pflegepersonal in Spitälern von öffentlichen Rechtsträgern vom Geltungsbereich nicht ausgenommen ist.

Es handelt sich also bei dem beabsichtigten Gesetz um die erste materiell rechtliche Regelung der Arbeitszeit von Pflegepersonal in Spitälern, die von Gebietskörperschaften betrieben werden. Gerade dieser Geltungsbereich ist im Gegensatz zur Benennung des Gesetzes ("Pflegepersonal"-Arbeitszeitgesetz) ausgesprochen weit gehalten. So umfaßt er alle Arbeitnehmer, die in Krankenanstalten als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig oder sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sind.

Da in der Folge in Absatz 2 des Geltungsbereiches nur Ärzte und leitende Bedienstete ausgenommen werden, ist zu schließen, daß in den Geltungsbereich nicht nur das Krankenpflegepersonal, sondern auch andere Gesundheitsberufe und sogar der sogenannte patientenferne Bereich, sofern er zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich als notwendig erachtet wird, einbezogen sind. Insoferne besteht also ein Widerspruch zwischen der Bezeichnung des Gesetzes und seinem Geltungsbereich. Standespolitisch könnte dieser Umstand dann maßgeblich werden, wenn bei den Bemühungen um eine differenzierte Entlohnung von Arbeitnehmern im patientennahen und patientenfernen Bereich das Verwaltungspersonal und andere Arbeitnehmergruppen plötzlich dem Pflegepersonal zugerechnet werden. Insoferne sollte daher eine entsprechende Umbenennung dieses Gesetzes angestrebt werden.

Wesentlich einschneidender wären jedoch die Auswirkungen bei Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes auf die Bemühungen um Einführung eines Ärztarbeitszeitgesetzes bei folgenden Bestimmungen:

Per Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder durch Zustimmung der Personalvertretung kann eine Verlängerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 auf bis zu 50 Stunden zugelassen werden, wenn die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von höchstens 6 Wochen im Durchschnitt die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Sieht man diese Bestimmungen im Zusammenhang mit § 6, der die Überstundenarbeit regelt, so ergibt sich eine wesentliche Verschlechterung der Entlohnungsbedingungen gegenüber dem jetzt in Geltung stehenden Arbeitszeitgesetz und dem Bundesvertragsbedienstetengesetz und zwar insoferne als daß, in Zukunft erst dann Überstundenarbeit vorliegt, wenn die Wochenarbeitszeit 50 Stunden übersteigt und nicht wie jetzt, wenn sie mehr als 40 Stunden beträgt. Zur Zeit müßte jede über die 40-ste Wochenstunde hinausgehende Arbeitsleistung entweder als Überstunde bezahlt oder mit Zeit ausgeglichen werden, in letzterem Fall aber unter Beibehaltung der Wertigkeit, nämlich im Verhältnis von Normalstundenlohn zu Überstundenentgelt. Dies würde für die ersten 10 Überstunden einer derartigen Woche den Verlust eines Drittels der Entlohnung bedeuten.

Ebenfalls bedenklich erscheint die Formulierung des § 5, welcher den verlängerten Dienst mit Ruhemöglichkeit regelt. Danach soll nur dann für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden zuzüglich einer Stunde für die Dienstübergabe möglich sein, wenn für den Arbeitnehmer mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit entsprechende Erholungsmöglichkeiten bestehen.

Das Gesetz unterstellt also, daß in einem derartigen Zeitraum von 24 Stunden 12 Stunden nichts gearbeitet wird. Es ist zu erwarten, daß diese Regelung Auswirkungen auf die Entlohnung der Normalarbeitszeit haben wird, da das Arbeitszeitgesetz lediglich die erlaubte Dauer der Arbeitsleistung, nicht jedoch deren Entlohnung festlegt. Es ist auch keine Prüfungsinstanz für die Erholungsmöglichkeiten vorgesehen, daher erscheint es als durchaus vorstellbar, daß auch dann verlängerte Dienste zugelassen werden, wenn die Erholungsmöglichkeiten weniger als die Hälfte der Arbeitszeit betragen; der einzelne Arbeitnehmer ist auf Grund des Gesetzeswortlautes dem Vorwurf ausgesetzt, die Hälfte seines Dienstes zu schlafen.

§ 6 Abs. 4 des Entwurfes bedeutet für die Arbeitnehmer in Krankenanstalten eines öffentlichen Trägers eine Herabsetzung des Überstundenentgeltes, da die bisher dort in Geltung stehenden Bestimmungen der verschiedenen Vertragsbedienstetengesetze wesentlich höhere Zuschläge beinhalten.

Hinsichtlich der Formulierung der oben kritisierten Bestimmungen wird der Entwurf von seiten der Österreichischen Ärztekammer abgelehnt, da er die Verhandlungsposition der Ärzte für die Regelung ihrer Arbeitszeit wesentlich erschwert.

Abschließend wird mitgeteilt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident  
